



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0  
Erscheint in der Regel jede Woche  
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter  
<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter> veröffentlicht.  
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

- Inhalt**
- **Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg; Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 – Bekanntgabe nach § 25 Abs. 4 EBV**
  - **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung)**
  - **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg**

### **Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg; Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 – Bekanntgabe nach § 25 Abs. 4 EBV**

Der Kreistag des Landkreises Augsburg hat mit Beschluss vom 19.02.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Augsburg festgestellt. Gleichzeitig hat der Kreistag beschlossen, den Jahresgewinn 2016 gemäß § 8 Abs. 2 EBV zur Tilgung des Verlustvortrags aus dem Jahr 2013 zu verwenden.

Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband am 03.07.2017 nach erfolgter Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 erteilte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist in der

#### Anlage 1

abgedruckt.

Der Jahresabschluss 2016 einschließlich Lagebericht liegt in der Zeit vom 26.02.2018 bis einschließlich 06.03.2018 in den Räumen des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Augsburg, Feyerabendstr. 2, 86830

Schwabmünchen während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) öffentlich aus.

Augsburg, 19.02.2018

### **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 366) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 3826) erlässt der Landkreis Augsburg folgende Satzung:

#### Anlage 2

Augsburg, 19.02.2018

### **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S.449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 366) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351), erlässt der Landkreis Augsburg folgende

#### **G e b ü h r e n s a t z u n g**

##### Anlage 3

Augsburg, 19.02.2018

Martin Sailer  
Landrat

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung  
und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Augsburg  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 366) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 3826) erlässt der Landkreis Augsburg folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

- § 1      Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 1 a     Abfallvermeidung und Wiederverwendung
- § 2      Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 3      Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 4      Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 5      Anschluss- und Überlassungszwang
- § 6      Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden
- § 7      Störungen in der Abfallentsorgung
- § 8      Eigentumsübertragung

**2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 9      Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 10     Bringsystem
- § 11     Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 12     Holsystem
- § 13     Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 13 a   Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 13 b   Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr
- § 14     Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

**3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 15     Bekanntmachungen
- § 16     Gebühren
- § 17     Ordnungswidrigkeiten
- § 18     Richtlinien, Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 19     Experimentierklausel
- § 20     Fortschreibung der Satzung
- § 21     Inkrafttreten

# 1. Abschnitt

## Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.

(2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Bereichen, die über die Braune BioEnergieTonne eingesammelt werden. <sup>2</sup>Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(6) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(7) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Bereich als privaten Haushaltungen in Voll- oder Teilzeit Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

(10) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können, mit einem Gebäude nicht fest verbunden waren und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden (z. B. gebrauchte Möbel, Matratzen und dgl.). <sup>2</sup>Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen. <sup>3</sup>Nicht zum Sperrmüll gehören normaler Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, Gewerbeabfälle, ganze Autowracks oder Autoteile sowie Problemabfälle und Elektro- und Elektronikgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG.

(11) Verkaufsverpackungen im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV –) bestimmten.

## **§ 1 a**

### **Abfallvermeidung und Wiederverwendung**

(1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. <sup>2</sup>Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung. <sup>3</sup>Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Bereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. <sup>4</sup>Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. <sup>2</sup>Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) <sup>1</sup>Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle. <sup>2</sup>Die zur Regelung der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bestehenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

(4) <sup>1</sup>Die Entsorgungspflicht für thermisch behandelbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 17.12.2015 Gz. 55.1-8744.01/15 gemäß § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG a.F. bis zum 31.12.2021 auf die AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH übertragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Abfälle, die zusammen mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen vom Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung eingesammelt und befördert werden sowie für Klärschlamm.

### § 3

#### Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper und Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle
    - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
  - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
    - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
    - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
    - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
  - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
4. Altfahrzeuge, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden oder die Entsorgung den Gemeinden übertragen ist (§ 2 Abs. 3),
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. <sup>1</sup>Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für das Erfassen und erforderlichenfalls das Sortieren gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) im Rahmen eines Systems nach § 6 Abs. 3 VerpackV, die bis zur Bereitstellung an das System Teil der Abfallentsorgung des Landkreises bleiben,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. produktionsspezifische Abfälle, welche in der Industrie, im Gewerbe oder in sonstigen Einrichtungen anfallen und die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können,
5. Straßenkehrschutt, der haushaltsübliche Mengen übersteigt,
6. Sandfangrückstände aus Kläranlagen,
7. asbesthaltige Abfälle,
8. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3)<sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 13, 14 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, sowie deren Beauftragte, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 9 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
5. die Abfälle, deren Entsorgung gemäß § 2 Abs. 4 der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH übertragen worden ist,
6. Bioabfall, soweit dessen Besitzer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu dessen Verwertung in der Lage ist und diese beabsichtigt.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. <sup>2</sup>Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach den Abs. 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Wertstoffe grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten.

## **§ 6**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden**

(1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf

dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen (Wohneinheiten) und anderen Einrichtungen (Arbeitsstätten) jeweils im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 13 a Abs. 1. <sup>3</sup>Erfolgen die erforderlichen Mitteilungen nicht, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

## **§ 7**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung oder Schadenersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 8**

### **Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. <sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.



## **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 9**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 und 11) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 13 b) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 14).

### **§ 10**

#### **Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffsammelstellen und sonstige Annahmestellen) erfasst, die der Landkreis bzw. die Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 VerpackV in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellen.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) über die an Wertstoffinseln aufgestellten Wertstoffsammelbehälter
    - aa) Altglas (Weiß-, Braun- und Grünglas)
    - bb) Weißblech und Blechdosen
  - b) über die eingerichteten Wertstoffsammelstellen des Landkreises
    - aa) Schrott (Alteisen und NE-Metalle)
    - bb) Papier, Pappe, Kartonagen
    - cc) Speisefette und Speiseöle
    - dd) energetisch verwertbare Kunststoffherzeugnisse
    - ee) Elektrokleingeräte
    - ff) Bildschirmgeräte und Monitore (braune Ware)
    - gg) Kühl- und Gefriergeräte (weiße Ware)
    - hh) Sonstige Elektrogroßgeräte
    - ii) Möbelaltheiz
    - kk) Alteppiche
    - ll) Flachglas
    - mm) Kork
    - nn) Expandiertes Polystyrol, soweit es sich nicht um Verpackungen im Sinne von § 3 VerpackV handelt
    - oo) CDs und DVDs

andere Abfälle zur Verwertung werden von den Wertstoffsammelstellen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten angenommen;

## 2. folgende Abfälle zur Beseitigung

### a) über die eingerichteten Wertstoffsammelstellen des Landkreises

- aa) Sperrmüll (Polstermöbel, Matratzen u.ä.)
- bb) Trockenbatterien
- cc) Energiesparlampen und LED-Lampen
- dd) Polyurethan-Schaumdosen

### b) über mobile Sammeleinrichtungen des Landkreises

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen Ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle) und nicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, nicht ausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel

### c) über die vom Landkreis eingerichteten zentralen Annahmestellen

- aa) Nachtspeicherheizgeräte
- bb) Photovoltaik-Module

## § 11

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) <sup>1</sup>Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis bzw. die von den Systembetreibern nach § 6 Abs. 3 VerpackV dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>3</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 2 Buchstabe a) genannten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen während der jeweiligen Öffnungszeiten an den Wertstoffsammelstellen des Landkreises abzugeben. <sup>2</sup>Den Weisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

(3) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen während der regelmäßig in den Gemeinden durchgeführten Problemabfallsammlungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmezeiten und Annahmebedingungen werden vom Landkreis veröffentlicht.

(4) Die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) genannten Abfälle sind vorschriftsgemäß verpackt während der jeweiligen Öffnungszeiten an den vom Landkreis eingerichteten zentralen Annahmestellen abzugeben.

## § 12

### Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle vom Landkreis bzw. den Systembetreibern nach § 6 Abs. 3 VerpackV nach Maßgabe des § 13 an dem Grundstück abgeholt, auf dem sie anfallen.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Bioabfälle, soweit sie der Besitzer nicht vollständig und ordnungsgemäß kompostiert, über die Braune BioEnergieTonne
  - b) Papier, Pappe, Kartonagen über die blauen 240 l-Papiertonnen sowie über die an Wohnanlagen, Bildungseinrichtungen, Behörden, Kasernen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorgehaltenen grünen 1.100 l-Altpapiercontainer
  - c) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Kunststoffverbunden, sonstigen Verbundstoffen und Aluminium sind in Abfallbehältnissen gelber Farbe (Gelber Sack bzw. Gelbe Tonne an Wohnanlagen) zu sammeln, die von den jeweiligen Systembetreibern nach § 6 Abs. 3 VerpackV zur Verfügung gestellt werden
  - d) Möbelaltholz
  - e) Altteppiche
2. folgende Abfälle zur Beseitigung (im haushaltsüblichen Umfang)

Abfälle, die infolge ihrer Sperrigkeit nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren und mit einem Gebäude nicht fest verbunden waren (Sperrmüll), jedoch kein Altmetall (z. B. Küchenherde, Öfen, Fahrräder, Gartenmöbel)
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nr. 1 oder 2 oder § 10 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll) über die graue Restmülltonne.

## § 13

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) <sup>1</sup>Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a), b) und c) aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Wertstoffbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertstoffbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse sowie solche Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. <sup>3</sup>Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Braune BioEnergieTonne möglich ist.

<sup>4</sup>Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:

1. blaue 240 l-Müllnormgefäße und graue 240 l Müllnormgefäße mit blauem Deckel gemäß DIN EN 840 sowie grüne 1.100 l-Müllgroßbehälter gemäß DIN EN 840 für Papier, Pappe, Kartonagen (Papiertonne),
2. Wertstoffbehälter für Verkaufsverpackungen im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c), wie sie von den Systembetreibern gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV ausgegeben werden (gelbe Säcke oder gelbe Müllgroßbehälter),
3. braune 120 l und 240 l-Müllnormgefäße und graue 120 l und 240 l-Müllnormgefäße mit braunem Deckel gemäß DIN EN 840 für Bioabfälle (Braune BioEnergieTonne). Noch vorhandene braune 80 l-Müllnormgefäße sind weiterhin zugelassen.

<sup>5</sup>Die Wertstoffbehältnisse werden vom Landkreis mit einem elektronisch lesbaren Chip ausgestattet.

(2) <sup>1</sup>Restmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

<sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormgefäße mit 80 l Füllraum gemäß DIN EN 840,
2. graue Müllnormgefäße mit 120 l Füllraum gemäß DIN EN 840,
3. graue Müllnormgefäße mit 240 l Füllraum gemäß DIN EN 840,
4. graue Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum gemäß DIN EN 840,
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum gemäß DIN EN 840,
6. blaue Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum mit Aufdruck Landkreis Augsburg Müllabfuhr.

<sup>4</sup>Die Restmüllbehältnisse werden vom Landkreis mit einem elektronisch lesbaren Chip ausgestattet.

(3) <sup>1</sup>Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass dieser in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in blauen Restmüllsäcken (§ 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6) zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Säcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) <sup>1</sup>Möbelaltheizung und Alteppiche (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) und e) und Sperrmüll (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten einmal jährlich in haushaltsüblicher Menge abgeholt. <sup>2</sup>Diese beträgt pro angemeldeter Wohneinheit bzw. Arbeitsstätte ca. 5 m<sup>3</sup>.

<sup>3</sup>Dem Abfallgebührenbescheidempfänger oder dessen Bevollmächtigten wird pro angemeldeter Wohneinheit bzw. Arbeitsstätte eine Anforderungskarte für Sperrmüll auf Verlangen für das jeweilige anschlusspflichtige Grundstück ausgehändigt. <sup>4</sup>Mit dieser Karte kann der Besitzer die Abfuhr unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragen. <sup>5</sup>Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. <sup>6</sup>Nicht zum Sperrmüll gehören beispielsweise normaler Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, Gewerbeabfälle, Problemüll sowie Abfälle, die mit einem Gebäude fest verbunden waren und Abfälle zur Verwertung.

<sup>7</sup>Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind ferner Abfälle, die auf Grund ihrer Größe (größer als ca. 100 cm x 200 cm) oder ihres Gewichts (mehr als ca. 80 kg) nicht verladen werden können.

<sup>8</sup>Die Besitzer haben den Sperrmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) und e), Abs. 2 Nr. 2 zu dem bekanntgegebenen Zeitpunkt so in der Grundstückszufahrt zur Abholung bereit zu stellen, dass weder der Straßenverkehr noch Fußgänger behindert oder gefährdet werden. <sup>9</sup>Bei der Übergabe soll eine verantwortliche Person anwesend sein. <sup>10</sup>Sperrmüll im vorgenannten Sinne darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(5) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen: <sup>2</sup>Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. <sup>3</sup>Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(6) Es ist verboten, Abfälle neben die Müll-/Wertstoffbehälter oder in fremde Müll-/Wertstoffbehälter zu legen.

### **§ 13 a**

#### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 vorhanden sein. <sup>2</sup>Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. <sup>4</sup>Dabei muss eine Restmüllbehältniskapazität von 80 Litern zur Verfügung stehen, mindestens jedoch von 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person und gemäß § 7 Satz 2 GewAbfV von 3,0 l je Woche für jeden Beschäftigten in anderen Bereichen als privaten Haushalten. <sup>5</sup>Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. <sup>6</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Absatz 1 abweichende Regelungen treffen. <sup>7</sup>Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Satz 3 festlegen.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis kann für unmittelbar benachbarte oder auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegende Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 Satz 4 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

<sup>2</sup>Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet. <sup>3</sup>In diesem Fall kann auch die gemeinsame Nutzung eines Wertstoffbehältnisses nach § 13 Abs. 1 zugelassen werden.

(3) <sup>1</sup>Je veranlagter Grundgebühr im Sinne von § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg stellt der Landkreis auf Antrag eine, je angeschlossenen Grundstück jedoch höchstens vier blaue Papiertonnen mit 240 l Füllraum nach § 13 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bereit. <sup>2</sup>Für Wohnanlagen, Bildungseinrichtungen, Behörden, Kasernen, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge stellt der Landkreis Augsburg auf Antrag grüne Altpapiercontainer mit 1.100 l Füllraum nach § 13 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 zur Verfügung. <sup>3</sup>Der Landkreis kann zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen. <sup>4</sup>Pro angeschlossenen Grundstück stellt der Landkreis mindestens eine Braune BioEnergieTonne nach § 13 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 zur Verfügung.

(4) <sup>1</sup>Der Landkreis stellt die zugelassenen Behältnisse in der nach den Absätzen 1 bis 3 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl bereit. <sup>2</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die Behältnisse pfleglich zu behandeln sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. <sup>3</sup>Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. <sup>4</sup>Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, die durch Vorsatz oder aufgrund grober Fahrlässigkeit entstanden sind, sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige. <sup>5</sup>Für normale Abnutzung der Abfallbehältnisse besteht keine Haftung. <sup>6</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. <sup>7</sup>Bei Rückgabe der Behälter an den Landkreis sind diese im entleerten und gereinigten Zustand zu übergeben. <sup>8</sup>Muss ein Behälter nachgereinigt werden, haftet der Anschlusspflichtige.

(5) <sup>1</sup>Die Wertstoff- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass das für das jeweilige Abfallbehältnis gemäß DIN EN 840 zulässige Gesamtgewicht, das auf dem oberen Behälterrand angegeben ist, nicht überschritten wird und sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Behältnisse, die die Voraussetzungen und Bestimmungen dieser Satzung nicht erfüllen, werden nicht entleert.

(6) <sup>1</sup>Die Wertstoff- und die Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 6.30 Uhr so auf oder vor dem Grundstück aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>3</sup>Falls die Behälter auf dem Gehsteig bereitgestellt werden, ist darauf zu achten, dass die verbleibende Durchgangsbreite mindestens 90 cm beträgt. <sup>4</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. <sup>5</sup>Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 13 b**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr**

(1) <sup>1</sup>Restmüll und Biomüll werden abwechselnd zweiwöchentlich, Restmüll in 770 l und 1.100 l Müllgroßbehältern auch wöchentlich, Wertstoffe zu dem vom Landkreis bestimmten Turnus abgeholt. <sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bzw. von den Systembetreibern nach § 6 Abs. 3 VerpackV bekanntgegeben. <sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. <sup>4</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für Restmüll in 770 l und 1.100 l Müllgroßbehälter kann bei Bedarf und im Einzelfall eine zusätzliche Leerung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für Restmüllbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum, die am Abholtag aus einem vom Anschlusspflichtigen bzw. vom sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zu vertretenden Grund (§ 13 a Abs. 5 und 6) nicht entleert werden können, kann im Einzelfall und auf Antrag eine nachträgliche Leerung erfolgen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nur, sofern und soweit es der Betriebsablauf des hierfür vom Landkreis beauftragten Dritten zulässt.

## **§ 14**

### **Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 und 3 sind die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer selbst oder in dessen Auftrag zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 13 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. <sup>2</sup>Eine Erfassung nach § 13 Abs. 2 gilt u. a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier 1.100 l Müllgroßbehälter nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 erforderlich wären.

(3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. <sup>3</sup>Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(4) Auch bei Selbstanlieferung dürfen Abfälle zur Beseitigung keine Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle enthalten.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 15**

##### **Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. <sup>2</sup>Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

#### **§ 16**

##### **Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

#### **§ 17**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 13 a) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 14 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
7. die zwingenden Vorschriften in § 14 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.



## **§ 18**

### **Richtlinien, Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die zum Vollzug der Satzung erforderlichen Richtlinien zu erlassen.

(2) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 19**

### **Experimentierklausel**

Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte, begrenzte Zeiträume nach Zustimmung durch den Werkausschuss auch neue Verfahren zu erproben.

## **§ 20**

### **Fortschreibung der Satzung**

Sobald sich aufgrund der technischen Entwicklung, der Marktlage oder der Auswertung der mit dem Vollzug der Satzung gemachten Erfahrungen weitere Möglichkeiten zur Müllvermeidung und Abfallverwertung ergeben, wird der Landkreis diese Satzung entsprechend fortschreiben.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 06.10.2014 außer Kraft.

Augsburg, 19.02.2018  
Landkreis Augsburg

Martin Sailer  
Landrat

## **Trennliste**

Folgende Abfälle sind über die Braune BioEnergieTonne zu entsorgen:

- Obst- und Gemüsereste, Obstkerne
- Schalen von Südfrüchten
- Kaffeesatz und -filter
- Teesatz und -filter
- Eierschalen, Nussschalen
- Topfpflanzen, Schnittblumen
- Speise- und Lebensmittelreste pflanzlicher Herkunft
- Küchenkrepp, Papierservietten
- Garten- und Grünabfälle
- Gras- und Heckenschnitt, Laub
- Unkraut, Pflanzenreste, Fallobst
- Sägemehl (unbehandelt)
- Holzwolle (unbehandelt)
- Kleintierstreu (nur aus natürlichen Materialien)

Folgende Abfälle dürfen **nicht** über die Braune BioEnergieTonne entsorgt werden:

- Speise- und Lebensmittelreste tierischer Herkunft
- Kunststoffverpackungen, Plastiktüten
- kompostierbare Kunststofftüten
- kompostierbare Verpackungen
- Zeitschriften, Prospekte
- Milch- und Safttüten
- Flüssigkeiten
- Erdaushub
- Holz- und Kohlenasche, Grillkohle
- mineralische Tierstreu
- Tierkadaver
- Papiertaschentücher, Windeln
- Fäkalien
- Haare
- Staubsaugerbeutel
- Kehricht, Zigarettenskippen
- Tapetenreste, Textilien
- Sonstiger Restmüll
- Problemabfälle